

Merkblatt für Veranstaltungen - Checkliste Feuerpolizei

Auszug der wichtigsten im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen

A. Dekorationen

1. Dekorationen sind so anzubringen, dass
 - a. die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
 - b. die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - c. Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - d. Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - e. Brandmelde- und Löscheinrichtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - f. sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
2. Materialien für Dekorationen in Flucht- und Rettungswegen müssen aus Baustoffen der RF1 bestehen.
3. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen mindestens aus Materialien der RF2 bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

B. Flucht- und Rettungswege

4. Flucht- und Rettungswege dürfen auch als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jedoch jederzeit frei und sicher benützbar zu halten.
5. Die maximale Fluchtweglänge bis ins Freie darf 35 m nicht überschreiten.
6. Je nach Personenbelegung haben die Räume mindestens folgende Ausgänge aufzuweisen:
 - a. bis 50 Personen: ein Ausgang mit mindestens 90 cm Breite
 - b. bis 100 Personen: zwei Ausgänge mit mindestens je 90 cm Breite
 - c. bis 200 Personen: drei Ausgänge mit mindestens je 90 cm Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer mindestens 90 cm und der andere mindestens 120 cm breit ist
 - d. bei grösserer Personenbelegung sind Ausgänge gemäss der Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege / 16-15“ zu berechnen.
7. Türen müssen jederzeit und ohne Hilfsmittel rasch in Fluchtrichtung geöffnet werden können. (Blachen mit Klettverschlüssen, verschlaufte Blachen und Lamellenabschlüsse entsprechen nicht dieser Anforderung.)
8. Treppen mindestens 1.20 m breit, sicher begehbar und gradläufig. Ausführung Holz oder Metall. Keine Einzelstufen.
9. Tische sind so anzuordnen, dass direkt zu den Ausgängen führende Verkehrswege (Fluchtwege) vorhanden sind. Der Abstand zwischen den Tischen beträgt mindestens 1.40 m.
10. Minimale Verkehrswegbreiten 1.20 m; Hauptverkehrswegbreiten 1.80 m
11. Ausgänge und Fluchtwege sind mit Rettungszeichen zu kennzeichnen.
12. Ab grosser Personenbelegung (300 Personen), bei Räumen ohne Tageslicht oder Betriebszeiten während der Dunkelheit sind Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. In Fluchtwegen ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.
13. Die Mindestseitenlänge (kurze Seite) für Rettungszeichen beträgt: 150 mm (= Erkennungsweite 15 m / 200 mm = Erkennungsweite 20 m / 350 mm = Erkennungsweite 35 m)

C. Anlagen und gefährliche Stoffe

14. Es dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme aufgestellt werden.
15. Grill- und Kocheinrichtungen sind im Freien, oder in separaten Räumen so zu platzieren, dass die Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.
16. Flüssiggasbehälter sind im Freien aufzustellen.
17. Warmluftöfen haben gegen brennbare feste Wände 0.20 m und gegen Zelte einen Mindestabstand von 0.50 m einzuhalten.
18. Scheinwerfer sind so anzubringen und abzuschirmen, dass kein Wärmestau entstehen und brennbare Materialien nicht entzündet werden können. Sie müssen für Bedienung und Unterhalt gut und gefahrlos zugänglich sein.
19. Heizpilze in Gebäuden sind verboten.
20. Elektrische Anlagen sind so auszuführen, dass sie einen gefahrlosen bestimmungsgemässen Betrieb gewährleisten, und dass Schäden im Störfall begrenzt bleiben. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen.

D. Technischer Brandschutz

21. Eigentümer und Nutzerschaft sind verantwortlich für Installation und Betriebsbereitschaft von geeigneten Löschgeräten.
22. Löschgeräte müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Wo nötig, ist ihr Standort durch Markierung oder Hinweistafeln zu kennzeichnen.
23. In Küchen, bei Grillständen sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher [21A,113B,C], Löschdecken) bereitzustellen.

E. Betrieblicher Brandschutz

24. Der Einsatz der Feuerwehr und weiterer Rettungsdienste muss gewährleistet sein. Zufahrten sind frei zu halten. Hydranten, Löschposten und dgl. müssen zugänglich und einsatzbereit sein.
25. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz".

Die Brandschutzrichtlinien sind einsehbar unter: <http://www.praever.ch/de/bs/vs/Seiten/default.aspx>